



AZ: D05460/12092019

Arnreit, am 11.12.2019

SachbearbeiterIn: Königseder, Stefan

Email: stefan.koenigseder@arnreit.at

Tel. +43 7282 7013-13

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Arnreit vom 10. Dezember 2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Arnreit erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 100 %
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 100 %

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 12.11.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft und ist auch nicht mehr auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben.

Der Bürgermeister:



(Heinz Kobler)

Angeschlagen am: 11.12.2019

Abgenommen am: